

RS OGH 2007/1/24 2R16/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2007

Norm

EO §292

Schweizer SchKG Art92 Abs1 Z9a

Rechtssatz

Erhält der Verpflichtete Schweizer Rentenleistungen, die schon für sich allein höher sind als der unpfändbare Freibetrag gemäß § 281a EO und die ihm im Hinblick auf Gesetzesbestimmungen in der Schweiz jedenfalls zu verbleiben haben, unterlägen seine Bezüge bei der Pensionsversicherungsanstalt in Österreich im Wege der Zusammenrechnung nach § 292 EO zur Gänze der Exekution. Sind die Schweizer Rentenleistungen zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreichend, bliebe der zur Gewährleistung des Existenzminimums erforderliche Betrag des österreichischen Pensionsbezugs unpfändbar. Nur der darüber hinaus gehende Teil ergäbe dann den pfändbaren Mehrbetrag (entgegen OGH 21.8.2003, 3 Ob 3/03t).

Entscheidungstexte

- 2 R 16/07d

Entscheidungstext LG Feldkirch 24.01.2007 2 R 16/07d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2007:RFE0000165

Dokumentnummer

JJR_20070124_LG00929_00200R00016_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at